WP.15/AC.2/18/INF.13

14. Januar 2011 Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN) (SICHERHEITSAUSSCHUSS) (18. Tagung, Genf, 24. bis 27. Januar 2011) Punkt 9 zur vorläufigen Tagesordnung

ENTWURF

Multilaterales Abkommen gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) in Verbindung mit Unterabschnitt 1.5.1.1 der beigefügten Verordnung betreffend die Beförderung von Rückstandsheizöl in Tankschiffen

Eingereicht durch die Regierung von Österreich ¹

- Abweichend von Kapitel 3.2 Tabelle C müssen für Rückstandsheizöl (CAS 68416-33-5) [fuel oil, residual (CAS 68416-33-5)], welches unter UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G., Klasse 9, Klassifizierungscode M6, Verpackungsgruppe III, Gefahren 9+N2, einzustufen ist, bis zum 31.12.2012 die Vorschriften des ADN, mit Ausnahmen von 5.4.1, nicht angewendet werden.
- 2. Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken: "Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADN."
- Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2012 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADN-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADN-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/18/INF.13